

# Satzung

Kleingartenanlage

„Freiheit am Fuchsberg“ e.V.

Gera-Debschwitz

Eiselstraße

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Kleingartenanlage „Freiheit am Fuchsberg“ e.V., ist beim Amtsgericht Gera in das Vereinsregister unter der Nummer VR 281569 eingetragen und ist Mitglied im Verband der Gartenfreunde e.V. Gera
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gera. Die Postanschrift ist die des jeweilig amtierenden Vorsitzenden. Seine Anschrift ist im Aushang der Kleingartenanlage zu veröffentlichen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert das Kleingartenwesen und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Interessen im Bereich der kleingärtnerischen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Gestaltung der Kleingartenanlage.

### 3. Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen, Pachteinahmen, Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaig eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschlossen werden. Ein Beschluss darüber ergeht durch die Mitgliederversammlung.

### 4. Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für alle Mitglieder gleichberechtigt.
- (2) Der Verein wirkt auf demokratischer Basis. Grundlage für seine Arbeit ist das Bundeskleingartengesetz in seiner jeweils gültigen Form.
- (3) Der Verein ist politisch neutral. Er arbeitet unabhängig von Parteien und Konfessionen.
- (4) Jedes einzelne Mitglied setzt sich für die Erhaltung des Vereins ein. Es fördert die Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns sowie den Erhalt des Charakters einer Kleingartenanlage.
- (5) Der Verein hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Gartenordnung seine internen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Dazu sind Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (6) Der Verein besteht grundsätzlich aus Einzelmitgliedern.

#### 5. Ziele und Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Gesundheitsförderung sowie der Eigenversorgung der Mitglieder und seiner Familien mit gärtnerischen Produkten.
- (2) Der Verein fördert das Interesse seiner Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, zur Pflege und des Schutzes einer natürlichen Umwelt und Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt im Rahmen der Erfordernisse eine Zusammenarbeit mit dem Verband, den Ämtern und Behörden, sowie den angrenzenden Anwohnern.

#### 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) die Satzung, die Gartenordnung und den Pachtvertrag (soweit abgeschlossen) einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
  - b) die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, sie einzuhalten und aktiv an deren Umsetzung mitzuarbeiten.
  - c) Alle entstehenden Kosten aus Beiträgen, Umlagen und Nebenkosten pünktlich und in voller Höhe zu begleichen.
  - d) die gemäß Nr. 7. beschlossenen Arbeitsstunden/Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang stehen Verfahrensregelungen.

#### 7. Arbeitsstunden/Gemeinschaftsleistungen

- (1) Jedes Mitglied leistet jährlich mindestens 5 Arbeitsstunden (Zeitstunden). Die Ableistung der Arbeitsstunden wird vom jeweiligen Koordinator nachgewiesen und schriftlich dokumentiert. Mehrarbeitsstunden und nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden entsprechend der Finanz- und Beitragsordnung berechnet. Mitglieder über 70 Jahre, die keine Arbeitsstunden leisten können, zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 40,00 Euro. Wird jedoch ein Teil der Arbeitsstunden geleistet gilt die Regelung wie für jedes andere Mitglied im Verein.
- (2) Der Vorstand kann auf mündliche oder schriftliche Anfrage dauernd anfallende Arbeiten in der Kleingartenanlage einzelnen Mitgliedern zuweisen und dafür eine Anrechnung an die jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden ermöglichen. Der Zeitaufwand für diese Arbeiten wird in einem Vor-Ort-Termin mit dem Antragsteller vereinbart.

## 8. Begründung und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

### (1) Begründung

- a) Mitglieder des Vereins können volljährige, am Kleingartenwesen interessierte Personen werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Anerkennung der Satzung und der Gartenordnung des Vereins wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu.
- d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses.

### (2) Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem Vorstand. Er wird in diesem Falle am 31.12. desselben Jahres wirksam.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,
  - gegen die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
  - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## 9. Pachtverträge

- (1) Pachtverträge werden entsprechend den Bestimmungen der Pachtverträge für Kleingärten im Verband der Gartenfreunde e.V. Gera begründet und beendet.

## 10. Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Revisionskommission

## 11. Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen, oder dann, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Ein Aushang in der Gartenanlage genügt.

- (3) An der Mitgliederversammlung können alle Kleingärtner der Gartenanlage teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Kleingärtner, die Mitglied im Verein sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem vom Vorstand berufenen Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission.
- (9) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresabschlussbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer (Revisionskommission), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Revisionskommission hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - die Satzung und Satzungsänderungen
  - die Finanz- und Beitragsordnung
  - die Gartenordnung und
  - alle Grundsatzfragen (z.B. Veränderungen, Teilauflösung bzw. Auflösung des Vereins).
- (11) Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollanten mit dessen Unterschrift zu bestätigen.

## 12. Vorstand, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) Stellvertreter/in
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) Verantwortliche/r für Bebauung, Ökologie und Naturschutz
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen. Dieses Ersatzmitglied hat sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse und Entscheidung auf Vorstandssitzungen. Diese werden nach Bedarf durchgeführt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen kann auf allen zur

Verfügung stehenden Kommunikationswegen erfolgen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig (ein Mitglied davon muss entweder die/der Vorsitzende/r oder der/die Stellvertreter/in sein). Die Termine der Vorstandssitzungen werden in der Gartenanlage bekannt gegeben und eine öffentliche Sprechzeit von 30 Minuten vor Beginn der Sitzung ermöglicht.

- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (9) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll enthält mindestens die Beschreibung der Aufgabe/des Beschlusses, Datum der Erledigung, Verantwortlicher und Bemerkungen.
- (10) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes.

### 13. Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich und seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband selbst, d.h. von den Mitgliedern sind alle Beiträge, Pachten, Umlagen und Nebenkosten zu bezahlen.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag für die Vereinsarbeit erhoben. Darüber hinaus werden Rücklagen für zu erwartende Reparaturen, Neubauten o.ä. gebildet (Beitrag zur Werterhaltung der Kleingartenanlage). Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist berechtigt, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, zusätzliche finanzielle Beiträge zur Absicherung entstehender Kosten festzulegen. Die Höhe darf jedoch nicht das 10-fache des Mitgliedsbeitrages für die Vereinsarbeit übersteigen und wird für nur einen bestimmten Zeitraum festgelegt.
- (4) Der Schatzmeister ist verantwortlich für des Finanz- und Rechnungswesen in seiner Gänze.

### 14. Revisionskommission

- (1) Die Mitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie unterliegen nicht der Weisung oder der Beaufsichtigung des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission werden auf der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ständige Kontrollen der Kassen durchzuführen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse vorzunehmen. Der erforderliche Kassenbericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin wird der Revisionskommission rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung übergeben. Nach der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Belege, der Kassenbestände und der Konten wird der Mitgliederversammlung ein detailliert aufgeschlüsselter Prüfungsbericht vorgelegt.
- (5) Der Bericht wird jährlich erstellt.

## 15. Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder den Mitgliedern mit dem Vorstand, die sich aus der Satzung, der Gartenordnung oder dem Pachtvertrag ergeben, ist in einer Vorstandssitzung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Parteien eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## 16. Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen vollständigen Namen, die Adresse, das Alter und die berufliche Qualifikation auf. Diese Informationen werden in geeigneten EDV-Systemen des /der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin gespeichert.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht ausgehändigt.
- (3) Bei einem Austritt aus dem Verein werden sämtliche gespeicherten Daten mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen für zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts zum Jahresende durch den Vorstand aufbewahrt.

## 17. Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Vereins auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder oder Dritter sowie nach Zustimmung durch das Finanzamt an den Verband der Gartenfreunde e.V. Gera oder dessen Nachfolger zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens des Verbandes ein zu setzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera oder dessen Nachfolger zu übergeben.

## 18. Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.09.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. (19.04.2017)
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen.

## Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Deckblatt
Seite 2	1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit 2. Zweck des Vereins 3. Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel 4. Grundsätze
Seite 3	5. Ziele und Aufgaben 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder 7. Arbeitsstunden/Gemeinschaftsleistungen
Seite 4	8. Begründung und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft 9. Pachtverträge 10. Organe des Vereins 11. Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben
Seite 5	12. Vorstand, Rechte und Pflichten
Seite 6	13. Finanzierung des Vereins 14. Revisionskommission
Seite 7	15. Schlichtungsverfahren 16. Datenschutz 17. Auflösung des Vereins 18. Schlussbestimmungen

Gera, den 03.09.2016